

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2084/81 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1981

**zur Einführung eines bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der Neun von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland anzuwendenden Berichtigungsbetrags**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979 im Sektor Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 75 der Beitrittsakte sind die Bedingungen festgelegt, unter denen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der Neun von Obst und Gemüse aus Griechenland, für das ein institutioneller Preis gilt, ein Ausgleichsmechanismus eingeführt wird.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen für diesen Ausgleichsmechanismus sind u. a. durch die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates erlassen.

Der gegenüber Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1981 anwendbare gemeinsame Angebotspreis für Pfirsiche ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/81 der Kommission vom 19. Mai 1981<sup>(2)</sup> festgesetzt.

Die Durchführungsvorschriften für die Beitrittsausgleichsbeträge für Obst und Gemüse aus Griechenland sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 53/81 der Kommission vom 1. Januar 1981<sup>(3)</sup> festgelegt.

Der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates berechnete Angebotspreis für griechische Pfirsiche hat

sich während zweier aufeinanderfolgender Marktstage um mindestens 0,6 ECU unter dem zu berücksichtigenden gemeinsamen Angebotspreis gehalten. Für dieses griechische Erzeugnis ist deshalb ein Berichtigungsbetrag einzuführen.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Angebotspreises des griechischen Erzeugnisses zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Bei der Einfuhr von Pfirsichen der Tarifstelle 08.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Griechenland wird ein Berichtigungsbetrag von 4,01 ECU je 100 kg netto erhoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 20. 5. 1981, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 1. 1. 1981, S. 34.